

beschränkungen als Fälle der Unmöglichkeit zu berücksichtigen²³. Unter diesen Bedingungen müßte eine komplexe Regelung traditionell zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Materien zwangsläufig die Gefahr begründen, daß das Außenhandelsgesetz auch bei kollisionsrechtlicher Verweisung auf das Recht der DDR durch Gerichte nichtsozialistischer Staaten insgesamt nicht angewandt werden würde. Will man nicht auf diese Weise die Anwendung des Gesetzes im Ausland von vornherein gefährden, so muß man die Trennung zivilrechtlicher und staats- bzw. verwaltungsrechtlicher Materien konservieren.

Die Aufrechterhaltung einer solchen dualistischen Regelung macht es dann allerdings erforderlich, die entstehende Kluft mit herkömmlichen zivilrechtlichen Formen soweit wie möglich zu schließen. So wird im Außenhandelsgesetz zu regeln sein, welche Folgen der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder Gebot nach sich zieht²⁴, wie hinsichtlich der Sekundärfolgen zu entscheiden ist, wenn die betreffende Vorschrift bereits bei Vertragsabschluß existierte bzw. wenn sie erst später erlassen wurde, welche Folgen aus der mangelnden Aktivität eines Vertragspartners bei Einholung erforderlicher Genehmigungen resultieren usw.

Wie dem auch sei — zu regeln sind im Außenhandelsgesetz jedenfalls nur traditionell zivilrechtliche Materien. Bedeutet dies, daß sämtliche die Außenhandelsoperationen betreffenden und mit zivilrechtlichen Methoden zu regelnden Fragen in das Gesetz aufgenommen werden sollten?

Diesen Weg hat im wesentlichen das tschechoslowakische Außenhandelsgesetz beschritten. Dort werden nicht nur im großen und ganzen alle (schuldrechtlichen) Fragen der unmittelbaren Warenbewegung, sondern auch (eigentumsrechtliche und personenrechtliche). Voraussetzungen der Warenbewegung²⁵ geregelt. Begründet worden ist diese Lösung damit, daß sie in- und ausländischen Geschäftspartnern und Gerichten eine zusammengefaßte und übersichtliche Regelung präsentiert und ihnen die Mühe umfangreicher Verweisung auf andere Gesetze erspare. Allerdings ließ die Realisierung dieser Konzeption das Gesetzbuch dann auch auf 726 Paragraphen anwachsen. Uns überzeugen die für eine solch breite Regelung vorgebrachten Argumente — offen gestanden — nicht völlig. Einmal schreckt natürlich der Umfang einer solchen Regelung ab²⁶. Zum anderen erübrigt auch ein solches Gesetz — wie das Beispiel des CSSR-Gesetzes beweist — durchaus nicht die Anwendung weiterer zivilrechtlicher Gesetze²⁷.

In das andere Extrem tendieren jene Vorschläge; die das Außenhandelsgesetz lediglich als lose Zusammenfassung einiger das ZGB ergänzender Vorschriften akzeptieren. Selbst wenn auf diesem Wege Lösungen gefunden würden, die nicht die Konzeption des ZGB in Frage stellen — wovon bereits oben die Rede war —

23 Vgl. die Analyse dieser Praxis bei Bär, Kartellrecht und Internationales Privatrecht, Bern 1965.

24 Wobei die Primärfolge (Nichtigkeit des Vertrages) je nachdem, ob man sich für die gegenwärtig überwiegende Praxis oder für die neuerdings überwiegende Theorie (kumulative Anwendung der Vorschriften aller Staaten, deren Märkte durch die betreffenden Operationen berührt werden) entscheidet, entweder auf Vorschriften der DDR beschränkt bleibt oder für die Gesetze aller tangierten Staaten gilt (vgl. dazu Bär, a. a. O.).

25 im § 20 ist z. B. der Inhalt der Sachenrechte, in den §§ 8 ff. und 636 ff. sind (kollisionsrechtlich wie materiellrechtlich) Fragen der juristischen Person geregelt.

26 Man überlege sich, daß die gegenwärtige Fassung des Entwurfs unseres ZGB (abgerechnet die Bestimmungen über das internationale Zivilrecht) insgesamt nur 549 Paragraphen umfaßt.

27 so verweist § 7 des Außenhandelsgesetzes der CSSR bezüglich der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Bürger beispielsweise ausdrücklich auf das ZGB; so ist die Rechtsstellung tschechoslowakischer juristischer Personen im Gesetz durchaus nicht erschöpfend geregelt. Die Weitergeltung des Gesetzes über die Aktiengesellschaft, der Wechsel- und Scheckgesetz und des Gesetzes über die Seeschifffahrt wird ausdrücklich erwähnt (§ 725).

dürften sie die konzeptionelle Geschlossenheit der einzelnen, die internationalen Ware-Geld-Verhältnisse regelnden Rechtsinstitute gefährden, eine umständliche Verweisung innerhalb dieser Institute erfordern und nicht in jedem Fall das funktionelle Synallagma gewährleisten.

Die richtige Lösung liegt u. E. in der Mitte zwischen beiden Extremen. Im Prinzip nicht geregelt werden müssen im Außenhandelsgesetz jene Voraussetzungen der internationalen Warenbewegung, die — wenn auch unter Berücksichtigung der internationalen Erfordernisse — entsprechend den innerstaatlichen Bedingungen übereinstimmend für innerstaatliche wie für internationale Operationen geregelt werden müssen. Das betrifft insbesondere das Eigentumsrecht sowie die Rechtsstellung der Bürger und juristischen Personen. Insoweit brauchte das Gesetz allenfalls bestimmte, für den internationalen Handel spezifische Randfragen zu berücksichtigen²⁸. Nicht geregelt zu werden brauchten ferner sämtliche in speziellen Gesetzen erfaßten Materien²⁹.

Materien, die im Außenhandelsgesetz zu regeln sind

Im Mittelpunkt des Außenhandelsgesetzes sollten die für die Außenwirtschaftsbeziehungen charakteristischen (schuldrechtlichen) Vertragstypen stehen.

Seiner ökonomischen Bedeutung entsprechend wird an erster Stelle der Außenhandelskaufvertrag zu regeln sein. Die Regelung muß von den verschiedenen branchen- und marktbedingten Formen und Arten der Kaufverträge abstrahieren, gleichzeitig aber durch einige Bestimmungen praktisch bedeutsame Sonderformen des Außenhandelskaufvertrages berücksichtigen, z. B. Ausschreibungen, Kauf auf Probe, u. U. auch den Mietkauf. Es sollten ferner die Fälle erfaßt werden, bei denen die Herstellung des Kaufgegenstandes nach Weisungen bzw. Unterlagen des Käufers (Bestellers) erfolgt. Im internationalen Handel hat sich insbesondere auf dem Gebiet des Kaufvertrages eine Vielzahl von Bräuchen, Vertragsklauseln usw. herausgebildet, und von internationalen Organisationen (vor allem der ECE, der IHK) wurden allgemeine Auslegungsregeln für bestimmte Vertragsklauseln, Allgemeine Lieferbedingungen und Standardverträge ausgearbeitet³⁰. Diese Formen wird man — wie unten näher dargelegt — in differenzierter Weise bei der inhaltlichen Gestaltung des Gesetzes zu berücksichtigen haben. Wie an anderer Stelle bereits erörtert³¹, sollten auch die Haager Kaufgesetze bei der Regelung des Außenhandelsgesetzes beachtet werden.

Dem Außenhandelsvertrag an Bedeutung fast gleichwertig — und hinsichtlich der ökonomischen Funktion eng mit ihm verbunden — ist die Gruppe derjenigen Verträge, die man als Vermittlungsverträge bezeichnen könnte. Zu ihr gehört der Vertretervertrag — sowohl im engeren Sinne (Vertreter auf Provisionsbasis) als auch im weiteren Sinne (sog. Vertreter auf Selbstkäuferbasis) —, der Kommissions- und der Maklervertrag. Entweder im Zusammenhang mit diesem Vertragstyp oder gesondert sollten Verträge mit „Ausschließlichkeitsrechten“ geregelt werden; das sind Verträge, wonach Vertretern auf Provisions- oder Selbstkäuferbasis die ausschließliche Vertretung (Verkauf) für ein bestimmtes Gebiet übertragen wird. Derartige Verträge haben im Außenhandel relativ große Bedeutung. Regelungsbedürftig ist ferner der Mietvertrag, der nach dem Modell

28 Als Beispiel sei der Eigentumserwerb auf Grund von Traditionspapieren angeführt.

29 Wechsel- und Scheckoperationen, Eisenbahn-, Luft- und Posttransport usw.

30 Dazu gehören z. B. die Incoterms, die Trade Terms, die Allgemeinen Lieferbedingungen der ECE für bestimmte Waren oder Warengruppen und die Standard-Verträge der ECE.

31 Vgl. dazu im einzelnen Kemper / Rudolph, RIA 1966, Nr. 3, S. 1 ff.